

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen und öffentlichen Toiletten der Motorradstadt Zschopau

Auf der Rechtsgrundlage des § 28 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am 03.05.2023 mit Beschluss Nr. 434 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen und öffentlichen Toiletten der Motorradstadt Zschopau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die sich im Eigentum der Motorradstadt Zschopau (im Folgenden „Betreiber“ genannt) befindlichen öffentlichen Toilettenanlagen und öffentliche Toiletten.

§ 2 Toilettenanlagen und öffentliche Toiletten

- (1) Die Motorradstadt Zschopau unterhält im Stadtgebiet zwei öffentliche Toilettenanlagen an folgenden Standorten:
 - An den Anlagen
 - Seminargarten.
- (2) Die Motorradstadt Zschopau unterhält in einem Teil ihrer Einrichtungen weitere öffentliche Toiletten.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die öffentliche Toilettenanlage „An den Anlagen“ nach § 2 Absatz 1 sind an jedem Tag zu jeder Uhrzeit geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Toilettenanlage „Seminargarten“ richtet sich nach den Öffnungszeiten des Seminargartens.
- (3) Die Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten nach § 2 Absatz 2 richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Der Betreiber ist anlassbezogen berechtigt, die Öffnungszeiten einzuschränken oder eine Schließung vorzunehmen.
- (5) Der Betreiber kann im Bedarfsfall, wie beispielsweise Märkte und Feste, die Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten erweitern.

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.

- (2) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten ist kostenfrei.
- (3) Die Entrichtung des Benutzungsentgeltes erfolgt ausschließlich per Münzeinwurf vor Betreten der öffentlichen Toilettenanlage.
- (4) Insofern es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt, so beinhaltet die Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer.

§ 5 Nutzungsbestimmungen und Verbote

- (1) Das Betreten der öffentlichen Toilettenanlagen und öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr und hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen. Ausnahmen hierbei gelten bei der Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen.
- (2) Die Toiletten sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (3) Es sind die hygienischen Standards bei der Benutzung zu beachten.
- (4) Verbrauchsgegenstände wie Seife und Toilettenpapier sind bedarfsgerecht zu verwenden.
- (5) Es ist verboten:
 - a) das Verweilen in der öffentlichen Toilettenanlage oder öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft und der Nutzung des etwaig vorhandenen Babywickeltisches,
 - b) die Benutzung der Toilette ohne Entrichtung des in § 4 festgesetzten Entgeltes,
 - c) jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlagen oder öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen oder Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben derselben mit Plakaten, Zetteln, Aufklebern oder dergleichen,
 - d) das Entfernen und/oder Beschädigen von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen,
 - e) das Verbringen von Gegenständen in den Urinalen oder Toiletten,
 - f) das Verbringen von Müll außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse,
 - g) eine unzulässige Wasserentnahme und das Laufenlassen der Wasserhähne und/oder Spülungen,
 - h) der Aufenthalt von Männern in den Räumen der Frauentoilette sowie der Aufenthalt von Frauen in den Räumen der Männertoilette und
 - i) der Genuss von Speisen und Getränken in den Räumen der öffentlichen Toilettenanlage oder öffentlichen Toilette.
- (6) In allen Räumen der öffentlichen Toilettenanlagen und öffentlichen Toiletten besteht Rauchverbot.

§ 6 Zuwiderhandlungen und Haftung

- (1) Wer den Vorschriften nach §§ 4 und 5 zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der öffentlichen Toilettenanlage oder öffentlichen Toilette verwiesen werden. Die dazu berechtigten Personen sind die das Hausrecht ausübenden Angestellten und Beauftragten des Betreibers sowie Polizeibeamte. Der Anweisung zum Verlassen der Toilette ist unverzüglich Folge zu leisten. Wurde ein Verweis ausgesprochen, darf die betroffene Person die öffentliche Toilettenanlage oder öffentliche Toilette frühestens am folgenden Tag wieder betreten.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 5 können unter Umständen Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

§ 7 Havarie- und Schadensfälle

Eventuell auftretende Havarie- und/oder Schadensfälle sind durch den Verursacher bzw. Feststeller unverzüglich dem Bürgerbüro der Motorradstadt Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau oder per Telefon unter der Rufnummer 03725/2870 während der Öffnungszeiten zu melden. Bei dringlichen Havarien außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Motorradstadt Zschopau ist der Bereitschaftsdienst des Bauhofes Zschopau unter der Rufnummer 0151/17407032 in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Zschopau, den 09.05.2023


Sigmund
Oberbürgermeister

